

RWT *kompakt*

Elektronische Rechnungen:
Anwendungsschreiben liegt vor

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Elektronische Rechnungen:
Anwendungsschreiben liegt vor

Seite 4

Instandhaltungsrücklage: Revision zum Zeitpunkt
des Werbungskostenabzugs anhängig

Seite 4

Anteilige Immobilien-Schenkung ohne anteilige
Übertragung der Darlehen

Seite 4

Ehrenamtliche Tätigkeit: Behandlung der
Aufwandsentschädigung eines Freiberuflers

Seite 5

Betriebsaufgabe/-veräußerung: Verbrauch des
ermäßigten Steuersatzes auch ohne Antrag

Seite 5

Änderungen durch die Grundsteuer-Reform ab 2025

Seite 6

Außergewöhnliche Belastungen: Prozesskosten bei
drohendem Verlust der Existenzgrundlage

Seite 6

Minijob: Zuschüsse zum Deutschlandticket sind für
die Verdienstgrenze unschädlich

Seite 6

Keine Pauschalierung der Lohnsteuer bei geringfügig
beschäftigtem Alleingesellschafter-Geschäftsführer



Elektronische Rechnungen: Anwendungsschreiben liegt vor

Die elektronische Rechnung (kurz: E-Rechnung) ist beschlossene Sache. Sie wird dazu führen, dass Unternehmen ihre Prozesse ändern beziehungsweise neu strukturieren müssen. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu ein Anwendungsschreiben veröffentlicht.

Allgemeines und Übergangsregelungen

Durch das Wachstumschancengesetz (BGBl I 2024, Nr. 108) wurden die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) für nach 2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst. Kernpunkt der Neuregelung: Die obligatorische E-Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen (inländische B2B-Umsätze).

Ausgenommen sind Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 Euro (§ 33 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung [UStDV]) und Fahrausweise (§ 34 UStDV).

Da die Umsetzung einige Zeit beanspruchen wird, können nach den Vorgaben des § 27 UStG Übergangsregelungen genutzt werden: Der allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027). Für Unternehmer mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 Euro im Jahr 2026 gelten demgegenüber drei Jahre.

Beachten Sie: Hinsichtlich des Empfangs einer E-Rechnung gilt keine Übergangsregelung, er ist somit vom 1. Januar 2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten!

Hierfür reicht es aus, wenn der Empfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt. Die Beteiligten können abweichend hiervon aber auch andere elektronische Übermittlungswege vereinbaren.

Verpflichtete Unternehmer, E-Rechnung und sonstige Rechnung

Unternehmer sind zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet:

- a) für eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen,
- b) für eine Leistung an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist,
- c) für eine steuerpflichtige Werklieferung (§ 3 Abs. 4 S. 1 UStG) oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen anderen als unter a) oder b) genannten Empfänger (Nichtunternehmer oder Unternehmer für dessen nichtunternehmerischen Bereich).

Bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ist regelmäßig eine E-Rechnung auszustellen. Dies ist der Fall, wenn sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete ansässig sind.

Ist mindestens einer der beteiligten Unternehmer nicht im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete ansässig, dann besteht keine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung.

Zulässige Formate

Das Bundesfinanzministerium widmet sich der Frage nach den zulässigen Formaten sehr ausführlich. Generell gilt: E-Rechnungen können sowohl in einem rein strukturierten als auch in einem hybriden Format erstellt werden.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Instandhaltungsrücklage: Revision zum Zeitpunkt des Werbungskostenabzugs anhängig

Bis dato sind Zahlungen, die der Instandhaltungs- beziehungsweise Erhaltungsrücklage zugeführt werden, nicht zum Zahlungszeitpunkt als Werbungskosten zu berücksichtigen, sondern erst, wenn sie für Instandhaltungen verausgabt worden sind. Ob dies (immer noch) zutreffend ist, muss nun der Bundesfinanzhof klären.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Anteilige Immobilien-Schenkung ohne anteilige Übertragung der Darlehen

Überträgt der Steuerpflichtige schenkweise einen Miteigentumsanteil an einem Vermietungsobjekt, ohne auch die Finanzierungsdarlehen anteilig zu übertragen, kann er die Schuldzinsen nur noch anteilig entsprechend seinem verbliebenen Miteigentumsanteil abziehen.

Ausführliche Version:

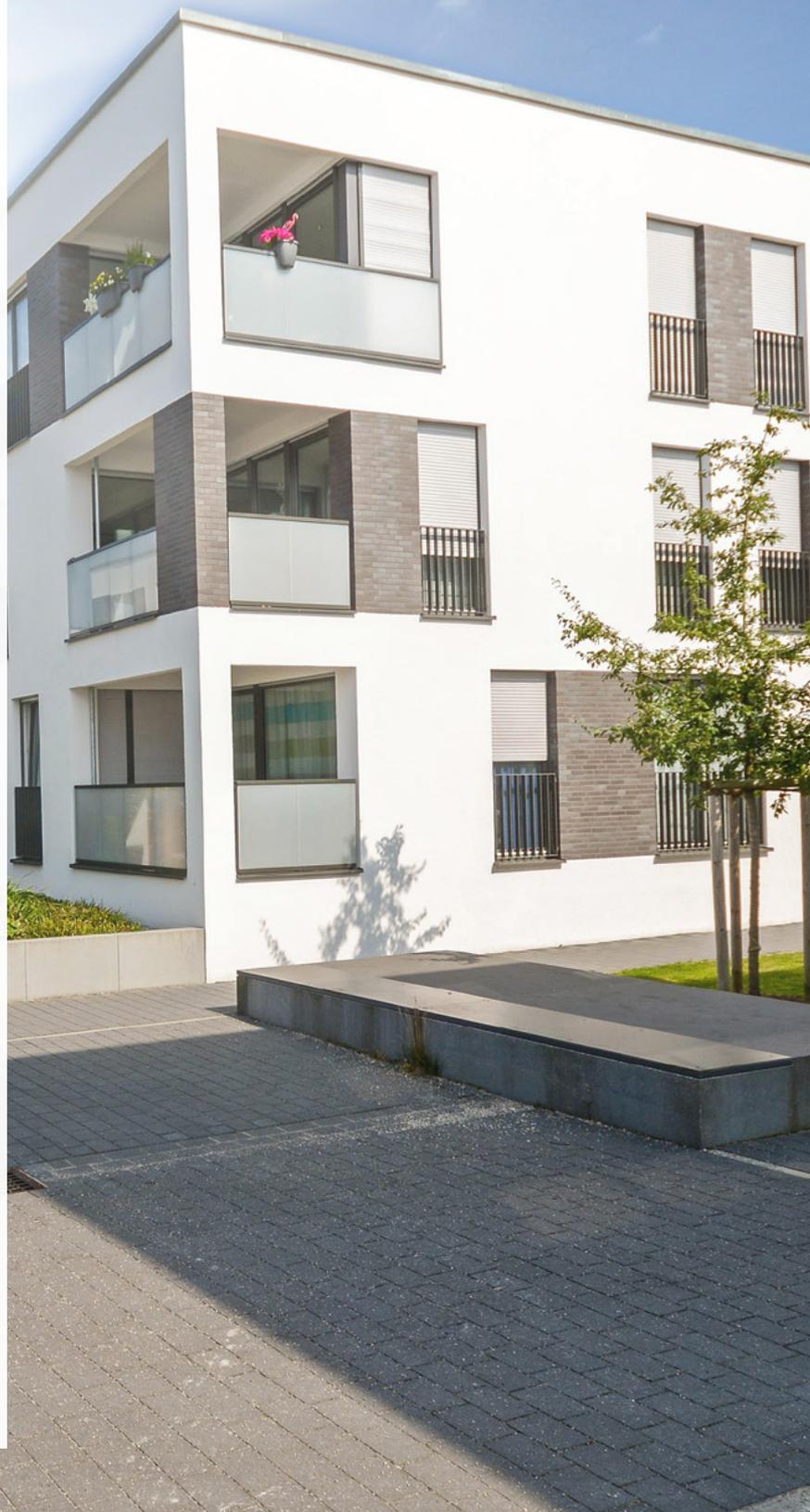
Klicken Sie [hier](#)

Ehrenamtliche Tätigkeit: Behandlung der Aufwandsentschädigung eines Freiberuflers

Erhält ein ehrenamtlich tätiger Steuerpflichtiger für öffentliche Dienste aus einer öffentlichen Kasse eine Aufwandsentschädigung, kann er im Einzelfall nachweisen, dass ihm höhere, nicht durch die steuerfreie Pauschale gedeckte tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Betriebsaufgabe/-veräußerung: Verbrauch des ermäßigten Steuersatzes auch ohne Antrag

Wird ein Gewerbebetrieb veräußert oder aufgegeben, kann der Steuerpflichtige die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 34 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) beantragen, wenn er das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist. Diese Steuerermäßigung kann aber nur einmal im Leben beansprucht werden. Die Vergünstigung ist selbst dann verbraucht, wenn sie das Finanzamt zu Unrecht und ohne Antrag des Steuerpflichtigen gewährt hat. In einer aktuellen Entscheidung hat das Finanzgericht Hamburg die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bestätigt.

Sichtweise des Bundesfinanzhofs

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist eine antragsgebundene und nur einmal zu gewährende Steuerergünstigung für die Zukunft auch dann verbraucht,

wenn sie vom Finanzamt zu Unrecht gewährt worden ist. Entscheidend ist allein, dass sich die Vergünstigung auf die frühere Steuerfestsetzung ausgewirkt hat und sie dort nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Will sich der Steuerpflichtige die Möglichkeit vorbehalten, die Vergünstigung in einem späteren Jahr zu beanspruchen, muss er die Steuerfestsetzung anfechten, in der ihm die Vergünstigung zu Unrecht gewährt worden ist.

Der Bundesfinanzhof nimmt einen Verbrauch der Vergünstigung selbst dann an, wenn kein begünstigungsfähiger Veräußerungsgewinn vorgelegen hat, der ermäßigte Steuersatz also schon mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht hätte gewährt werden dürfen. Maßgeblich ist allein, dass der Steuerpflichtige den ihn begünstigenden Irrtum des Finanzamts erkennt und billigt.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

Änderungen durch die Grundsteuer-Reform ab 2025

In den vergangenen Wochen und Monaten haben viele Immobilien-Eigentümer vom Finanzamt den Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts und den Bescheid über die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags für ihren Grundbesitz erhalten. Ab 1. Januar 2025 wird die Grundsteuer dann auf Grundlage der neuen Regeln und der neuen Hebesätze der Gemeinden erhoben.

Die ab 2025 zu zahlende Grundsteuer ergibt sich aus dem Grundsteuerbescheid der Gemeinde. Die Ermittlung ist vergleichsweise einfach: Der Grundsteuermessbetrag wird mit dem Hebesatz, der von der Stadt beziehungsweise der Gemeinde neu festgelegt wird, multipliziert.

Beispiel

Der Grundsteuermessbetrag beträgt 270 Euro. Hat die jeweilige Gemeinde nun einen neuen Hebesatz von 480 % beschlossen, ergibt sich daraus eine Jahres-Grundsteuer in Höhe von 1.296 Euro.

Hintergrund und Ausblick

Der Gesetzgeber musste die Grundsteuer reformieren, weil das Bundesverfassungsgericht die bisherigen Vorschriften als verfassungswidrig eingestuft hat. Im Rahmen der Reform hatten die jeweiligen Bundesländer aufgrund einer Öffnungsklausel im Grundgesetz die Möglichkeit, eigene länderspezifische Regelungen zu entwickeln. Davon haben beispielsweise Baden-Württemberg und Bayern Gebrauch gemacht.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

Außergewöhnliche Belastungen: Prozesskosten bei drohendem Verlust der Existenzgrundlage

Prozesskosten sind grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Eine gesetzliche Ausnahme gilt nur dann, wenn es sich um Aufwendungen handelt, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Minijob: Zuschüsse zum Deutschlandticket sind für die Verdienstgrenze unschädlich

Derzeit gilt für eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) eine monatliche Verdienstgrenze in Höhe von 538 Euro. Beträgt der Verdienst durchschnittlich mehr als 538 Euro im Monat, liegt kein Minijob mehr vor und es handelt sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Keine Pauschalierung der Lohnsteuer bei geringfügig beschäftigtem Alleingesell- schafter-Geschäftsführer

Die Voraussetzungen für die Annahme einer geringfügigen Beschäftigung beurteilen sich im Rahmen des § 40a Einkommensteuergesetz ausschließlich nach sozialversicherungsrechtlichen Maßstäben.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Das Engagement der RWT für Kunst und Kultur in der Region

Als fest in der Region Neckar-Alb verwurzelt Unternehmen ist es der RWT wichtig, die Region langfristig zu unterstützen und zu fördern.

Neben dem Engagement in Verbänden sowie der Unterstützung von Hochschulen und des Spitzensports ist der RWT die Förderung von Institutionen aus Kunst und Kultur ein Anliegen.

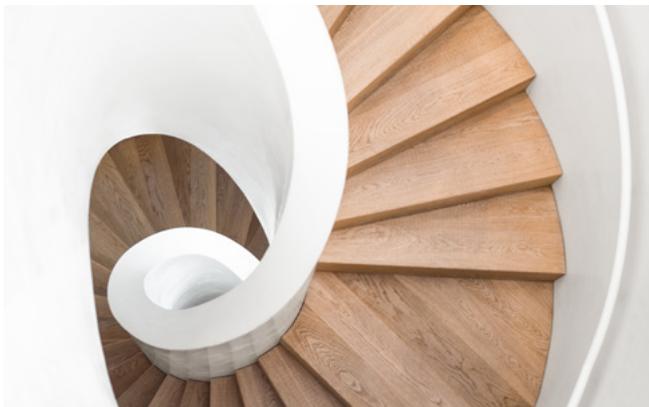
Seit Jahrzehnten ist die RWT Sponsor der Württembergischen Philharmonie Reutlingen (WPR), unter anderem mit einem jährlichen Konzertsponsoring und mit der Stiftung eines Konzertflügels. Darüber hinaus engagieren sich Vertreter der RWT im Stiftungsrat und im Freundeskreis der WPR. Auch die Stuttgarter Philharmoniker unterstützt die RWT.

Die Förderung der bildenden Künste ist uns ebenso wichtig. Die RWT ist Mitglied im Kunstverein Reutlingen und auch im Förderverein „Freunde der Staatsgalerie Stuttgart“ sind wir aktiv.



Württembergische Philharmonie Reutlingen

Durch unser Engagement wollen wir dazu beitragen, die Vielfalt von Kunst und Kultur zu stärken und das kulturelle Leben in der Region lebendig zu halten.



Umsatzsteuer-Trends 2024: Was Sie wissen müssen

RWT-Webinar am 13. November 2024

[Mehr erfahren](#)



Steueränderungen zum Jahreswechsel 2024/2025

RWT-Webinar am 26. November 2024
und am 28. November 2024

[Mehr erfahren](#)

besser beraten

Die RWT zählt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland mit über 300 Mitarbeitern an drei Standorten im Südwesten: Reutlingen, Stuttgart und Albstadt.

Jeder Kunde profitiert von einem persönlichen Ansprechpartner und vom umfassenden Kompetenznetzwerk aller RWT-Bereiche: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting.

Wir sind weltweit vernetzt mit Crowe Global, einem der Top 10-Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

rwt@rwt-gruppe.de · www.rwt-gruppe.de

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der RWT.